

(Die Abg. Gymann, Dörffling und Dufour-Feronce erklären sich gegen die sofortige Berathung.)

Ich frage also die Kammer: ob sie in die sofortige Berathung des Berichts eintreten wolle? — Gegen die obengenannten: 3 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. Böncke: Einem zuvor ausgesprochenen Wunsche zu genügen, werde ich zuvörderst eine Zusammenstellung dessen geben, was in Bezug auf den Erläuterungsrecess selbst für die erste Kammer als abgethan zu betrachten ist. Es sind nicht nur der Hauptrecess vom Jahre 1740 und der Nebenrecess von dem nämlichen Jahre, sondern auch die Abschnitte I., II., IV., V., VI., VII., VIII. und IX. des Erläuterungsrecesses und die §§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10 vom III. Abschnitte desselben um deswillen, weil sie sich theils nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von selbst verstehend erledigen, und weil sie theils mit den nunmehr publicirten Grundrechten nicht in Einklang zu bringen sind, durch die Beschlüsse der ersten Kammer nunmehr als abgethan zu betrachten. Es liegen mithin nur noch folgende Theile des III. Abschnittes des Erläuterungsrecesses vor, nämlich die §§. 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26. Von diesen Paragraphen werden sich ebenfalls nach der allgemeinen Gesetzgebung die §§. 16, 18, 19, 26, welche transitorische Bestimmungen enthalten, erledigen, während die andern Paragraphen des III. Abschnittes gegenwärtig beleuchtet werden. Für den dritten Bericht werden nur noch übrig bleiben die §§. 3, 11, 22, beziehungsweise auch 23 und 25 des III. Abschnittes. — Ich komme nunmehr zum zweiten Berichte selbst. Dieser handelt von der Frage C., nämlich von der Frage, inwieweit gewisse Bestimmungen im Erläuterungsrecess und namentlich in der durch den Erläuterungsrecess bedingten Rentenvertheilung mit den Bestimmungen des positiven und verfassungsmäßigen Rechts in Widerspruch treten. (Die Verlesung des Berichts von Anfang bis Schluß folgt, s. L. u. II. Abth. S. 101—108.) Einige mündliche Bemerkungen muß ich hier noch beifügen. Es könnte zunächst auffallend erscheinen, daß in dem zweiten Vorschlage des Ausschusses das Wort: „gütlich“ in Parenthese eingeschlossen gedruckt ist. Hierin liegt die Differenz zwischen der Majorität und Minorität des Ausschusses. In den Beschlüssen der Majorität ist das Wort: „gütlich“ nicht enthalten. Gleichwohl geht die Ansicht und Meinung der Majorität auch dahin, daß eine gütliche Beseitigung der fraglichen Rechtsverletzung nicht ausgeschlossen sein solle. Die Majorität wollte, es solle der Regierung nicht vorgegriffen werden. Sie wollte andeuten, daß, wenn etwa gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, stufenweise strengere Maaßregeln und selbst die äußersten Seiten der Regierung ergriffen werden dürften. Die Minorität aber glaubt, in den Worten: „gütliche Beseitigung“ das Wesen der Verhandlung allein bezeichnen zu müssen. — Sodann halte ich es auch für nothwendig,

I. R.

auf eine der Noten im Berichte, die ich nicht mit verlesen habe, zurückzuweisen, nämlich auf die Worte, welche auf Seite 102 des Berichts in der Note zuletzt stehen: „Uebrigens haben vorläufig 21 Recessgemeinden in einer besondern, von dem Hauptausschuß gegen den Recess eingereichten Bittschrift nach vorheriger Berathung und Abstimmung mit den ausgeworfenen Entschädigungssummen sich begnügen zu wollen, zum bei weitem größten Theile erklärt. Andere Gemeinden wollen das Abstimmungsergebniß nachbringen.“ Eine solche Beitrittserklärung oder nachträgliche Abstimmung ist in der Zwischenzeit noch eingegangen, so daß seitdem die Zahl der schriftlichen Beweise über die fragliche Abstimmung auf 22 sich erhöht hat. Wie diese Abstimmung eingeleitet worden, welche Punkte sie enthält, und wie man Seiten der Gemeindevertreter bei dieser Angelegenheit kräftig verfahren ist, dürfte beispielsweise aus einem Documente hervorgehen, was ich um der rechten Beurtheilung der Sache willen vorzutragen mir erlaube. Das Document ist in Form eines Zeugnisses ausgefertigt und giebt vollgültige Erklärung über die Stimme der wichtigsten Stadt des Recessgebiets, von Glauchau. Wenn die Kammer sonst nichts dagegen hat, würde ich dieses Zeugniß ihr mittheilen. Es lautet: „Auf die von dem Hauptausschuße gegen den Schönburg'schen Recess unterm 3. Januar 1849 an die Gemeinden des Recessgebiets ergangene Aufforderung haben die Vertreter der Stadtgemeinde Glauchau, und zwar die Stadtverordneten in der am 12. März d. J. abgehaltenen ordentlichen Sitzung und der Stadtrath in der am 15. desselben Monats stattgefundenen Sitzung, mittels einhelligen Beschlusses im Namen der Stadtgemeinde Glauchau erklärt, daß sie 1) denjenigen Betrag der Schönburg'schen Entschädigungsrenten, welcher zeither den Schönburg'schen Kirchen und rücksichtlich den Schulcassen zugewiesen und an diese Verwaltungen ausgezahlt worden ist, selbst an- und in Empfang nehmen wollen; daß sie 2) mit demjenigen Gesamtbetrage der Schönburg'schen Rentergelder, welcher von der sächsischen Staatscasse überhaupt, seit dem Abschlusse des sonst in keiner Weise von ihnen anerkannten Erläuterungsrecesses gewährt wird, als rechtmäßige Entschädigung für die vormals im Recessgebiete bestandenen Steuerbefreiungen, — sich begnügen wollen; daß 3) die Vertheilung der Schönburg'schen Entschädigungsrenten, wenn sie den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen solle, anders wie zeither, und zwar in einer für die Gemeinden zuträglichern Weise erfolgen müsse, und daß sie 4) statt der gedachten Renten billige Capitalentschädigung aus der Staatscasse, dafern ihnen solche angeboten würde, anzunehmen geneigt sind. Zum Zeugnisse dessen ist auf den Grund der bei dem Stadtrathe hierüber gehaltenen Acten, Bl. 17 und Bl. 27, gegenwärtige Urkunde ausgefertigt worden. Glauchau, den 21. März 1849. Der Rath der Stadt. Dörffel, Bürgermeister.“ — Auf solche Zeugnisse muß das gebührende Gewicht gelegt werden. — Ich habe bis jetzt die

40*